

An alle Gemeinden

Per E-Mail!

Datum: 22.12.2020

Sachbearbeiter: GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2020\Corona\_Informationen GB XXIII -  
3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und 2. COVID-19-  
Notmaßnahmenverordnung.docx

### 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Bürgermeister\*innen!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits den Medien entnommen werden konnte, kommt es beginnend mit 26.12.2020 zu einem erneuten harten Lockdown. Das Gesundheitsministerium hat zu diesem Zweck die aktuell noch gültige 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung novelliert (diese tritt mit 25.12.2020 aber auch wieder außer Kraft), sowie die 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung erlassen, welche mit 26.12.2020 in Kraft tritt.

Wir dürfen Sie wir über folgende, für die Gemeinden relevante Neuerungen informieren:

#### 1. Regelungen am 24. und 25. Dezember

Bei privaten Weihnachtsfeiern am 24. und 25. Dezember dürfen 10 Personen zusammenkommen. Hier gibt es keine Abstands- und Maskenpflicht und darf auch noch nach 20:00 Uhr der eigene private Wohnbereich verlassen werden.

Bei Besuchen in Alten- und Pflegeheimen am 24. und am 25. Dezember 2020 gilt ergänzend zur bisherigen Regel, wonach ein Besucher pro Woche pro Bewohner zulässig ist, dass jeder Bewohner in diesen beiden Tagen zwei Mal von höchstens zwei Personen aus einem gemeinsamen Haushalt besucht werden dürfen (Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen und eine FFP2 Schutzmaske tragen).

#### 2. Ausgangsregelung, § 1 der 2. COVID-19-NotMV

Nach dem 24. und 25. Dezember werden die Ausgangsregelung wie beim zweiten harten Lockdown erneut verschärft, sodass beginnend mit 26.12.2020, 00:00 Uhr wieder ganztägige Ausgangsbeschränkungen gelten. Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches ist wie bereits bei den bisherigen Lockdowns nur noch zu gewissen (und bereits bekannten) Zwecken, wie bspw. zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens oder zum Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung zulässig.

Kontakte mit anderen Personen dürfen dann nur noch mit einer haushaltsfremden Person stattfinden.

Diese Bestimmung tritt mit Ablauf des 4. Jänner 2021 wieder außer Kraft. Es ist aber zu erwarten, dass eine Verlängerung bis zum 17.01.2021 stattfinden wird, welche der erneuten Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

Regelungen zum kolportierten „Freitesten“ finden sich in dieser Verordnung noch nicht.

### **3. Verkehr und Fahrgemeinschaften, § 4 der 2. COVID-19-NotMV**

Die Benützung von Seilbahnen (Skilifte) ist ab dem 24.12.2020 auch für Hobbysportler zulässig. Geschlossene oder abdeckbare Fahrbetriebsmittel (Gondeln, Kabinen, abdeckbare Sessellifte) dürfen allerdings nur zu 50% belegt werden. Zusätzlich ist während der Beförderung und im Zugangsbereich eine FFP2 Schutzmaske zu tragen.

Ebenso hat der Betreiber ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten.

### **4. Kundenbereiche und Gastgewerbe, § 5 der 2. COVID-19-NotMV**

Mit 26.12.2020 folgt auch im Handel wieder ein harter Lockdown. Das bedeutet, dass Betriebsstätten des Handels, Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen, Freizeiteinrichtungen oder Kultureinrichtungen geschlossen sind.

Geöffnet bleiben nur jene Betriebe, die wichtige Güter (z.B. Lebensmittel, Medikamente) anbieten. Weiterhin aufgesucht werden dürfen auch Kundenbereiche von nicht körpernahen Dienstleistungsbetrieben (z.B. Banken, KFZ-Werkstätten, Versicherungen, Putzereien, Änderungsschneidereien, etc.). Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, bleiben geschlossen (z.B. Friseur/innen, Nagelstudios, Piercingstudios, Massagestudios – Ausnahme: medizinische Zwecke). Die Abholung vorbestellter Waren ist möglich. Geschlossene Räume dürfen dabei aber nicht betreten werden.

Auch das Betreten und Befahren von Gastronomieeinrichtungen ist weiterhin untersagt, die Abholung von Speisen und Getränken im Zweitraum von 06:00 bis 19:00 Uhr sind ebenso wie die Tätigkeit von Lieferdiensten weiterhin zulässig.

### **5. Sport, § 9 der 2. COVID-19-NotMV**

Das Betreten von Sportstätten im Freien ist für Sportarten zulässig, bei denen es nicht zu Körperkontakt kommt (Eislaufen, Langlaufen etc.). Der Betreiber hat sicherzustellen, dass pro Sportausübendem eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung steht. Nach der Sportausübung darf auf der Sportstätte nicht verweilt werden, sondern ist diese wieder zu verlassen. Im Freien befindliche Sportanlagen können daher geöffnet werden, es ist jedoch durch den Betreiber sicherzustellen, dass die 10 m<sup>2</sup>-Grenze eingehalten wird, sowie mittels Anschlags darauf hingewiesen wird, dass ein Verweilen auf der Sportanlage nicht erlaubt ist und kein Körperkontakt stattfinden darf.

Das Betreten von Indoor-Sportstätten zum Zweck der Sportausübung ist weiterhin untersagt, sodass eine Zurverfügungstellung von Turnhallen und Mehrzweckräumen an Vereine für sportliche Zwecke weiterhin nicht möglich ist (außer es handelt sich um Spitzensportler).

### **6. Veranstaltungen, § 12 der 2. COVID-19-NotMV**

Gemäß § 12 Abs. 1 der 2. COVID-19-NotMV sind Veranstaltungen weiterhin untersagt, wobei allerdings Ausnahmen gelten.

### **7. Dienst- und Sitzungsbetrieb in den Gemeinden**

Wie bereits in den bisherigen Verordnungen sind Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (sofern die Hausordnung nicht anderes vorsieht) von der 2. COVID-19-NotMV ausgenommen. Wir dürfen daher - um Wiederholungen zu vermeiden - hinsichtlich des Dienst- und Sitzungsbetriebes in den Gemeinden auf unsere Rundschreiben vom 02.11.2020 und 16.11.2020 verweisen.

## **8. Silvester**

Gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (herkömmliche Feuerwerkskörper) im Ortsgebiet verboten. Der Bürgermeister kann jedoch „mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind“. Nachdem eindeutig auf Ortsgebiet (Ortstafel, Ortsende) Bezug genommen wird, sind Feuerwerkskörper der Kategorie F2 außerhalb des Ortsgebietes zulässig. Es gibt aber bestimmte Ausnahmen, die generell und daher auch innerhalb des Ortsgebietes gelten (in der Nähe von Tankstellen, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten). Der Bürgermeister kann daher außerhalb des Ortsgebietes keine Regelungen treffen.

Ob die Bürgermeister von dieser Verordnungsermächtigung heuer Gebrauch machen und Feuerwerke (im Ortsgebiet) zu Silvester zulassen wollen, ist von ihnen selbständig zu entscheiden. In Anbetracht der aktuellen Gesundheitssituation und vor dem Hintergrund, dass ohnehin kein gegenseitiger Besuch stattfinden darf, ist es aber fraglich, ob eine solche Freigabe (durch die Erlassung einer entsprechenden Verordnung) sinnvoll ist.

In diesem Rundschreiben sind aufgrund der angestrebten Kompaktheit nicht sämtliche Bestimmungen, sondern die unseres Erachtens relevantesten Themen, abgebildet. Eine Zusammenfassung, sowie den gesamten Verordnungstext und die rechtliche Begründung zu den Verordnungen finden Sie auf der Homepage des Gesundheitsministeriums unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant